

Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist; § 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), wie beispielsweise ein Bewilligungsbescheid. Nicht hierzu zählen z. B. allgemeine Schreiben oder Anhörungen nach § 24 SGB X. Ein Widerspruch hiergegen ist unzulässig.)